

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Ausschuss für Gleichstellung und Frauenförderung

27. Sitzung am 17.09.2019
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:01 Uhr
Ende der Sitzung: 16:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Zwangsverheiratungen in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
[– Vorlage 17/4908 –](#)
2. Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
[– Vorlage 17/4939 –](#)
3. Anlaufstelle für Sexismus-Opfer
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
[– Vorlage 17/4941 –](#)

Ergebnis:

Erledigt
(S. 3, 7 – 11)

Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstat-
tung
(S. 3)

Erledigt
(S. 4 – 6)

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

4. Bericht der Landesregierung über die Ergebnisse der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
[– Vorlage 17/4961 –](#)
Erledigt
(S. 12 – 13)
5. Neues Frauenhaus in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
[– Vorlage 17/4964 –](#)
Erledigt
(S. 14)
6. Geburtsvorbereitungs- und Geburtshilfeangebot
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
[– Vorlage 17/5101 –](#)
Erledigt
(S. 15 – 18)
7. Upskirting
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
[– Vorlage 17/5106 –](#)
Erledigt
(S. 19 – 22)
8. Hilfe für wohnungslose Frauen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Vorlage 17/5301 –](#)
Erledigt
(S. 23 – 24)
9. 1. Deutscher Frauenkongress kommunal
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Vorlage 17/5318 –](#)
Erledigt
(S. 25 – 27)
10. Verschiedenes
(S. 28)

Vors. Abg. Ingeborg Sahler-Fesel eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere für die Landesregierung Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder und als neue Abgeordnete Jessica Weller. Staatsministerin Anne Spiegel werde später an der Sitzung teilnehmen.

Vor Eintritt in die Beratungen:

Punkt 1 der Tagesordnung:

Zwangsverheiratungen in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4908 –](#)

Die Behandlung des Tagesordnungspunkts findet nicht zu Beginn der Sitzung, sondern im weiteren Verlauf der Sitzung statt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/4939 –](#)

Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Anlaufstelle für Sexismus-Opfer

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4941 –](#)

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder berichtet über die Einrichtung einer externen Anlaufstelle, an die sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung wenden könnten, wenn sie von Sexismus in ihrem beruflichen Arbeitsumfeld betroffen seien. Diese Anlaufstelle sei Teil der Antisexismus-Kampagne LAUT♀STARK. Die beiden ersten Säulen der Kampagne habe Staatsministerin Spiegel bereits in der Ausschusssitzung am 24. Januar 2019 vorgestellt.

Die erste Säule betreffe die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister der Länder (GFMK). Seit 1. Januar 2019 sei Frauenministerin Spiegel die Vorsitzende der GFMK, und die Hauptkonferenz habe am 6./7. Juni 2019 in Deidesheim stattgefunden. Diese öffentliche Plattform habe die Ministerin genutzt, um das Thema „Sexismus“ prominent zu besetzen und einen entsprechenden Leitantrag einzubringen. Die Ministerinnen und Minister hätten mit dem gemeinsamen Appell „Gemeinsam gegen Sexismus!“ ein starkes politisches Signal gegen Sexismus gesetzt.

Die zweite Säule der Kampagne bildeten Botschafterinnen und Botschafter aus Politik, Medien, Sport, Kunst und den Gewerkschaften. Darunter seien sowohl prominente Persönlichkeiten als auch solche Personen, die Großes leisteten und dennoch nicht im Fokus der Öffentlichkeit stünden. Als Personen des öffentlichen Lebens oder auch als Menschen, die in ihrem Beruf oder in ihrer Funktion Vorbild für andere geworden seien, hätten sie großen Einfluss auf die Bewusstseinsbildung anderer Menschen, thematisierten Sexismus in ihrem jeweiligen Kontext und bezögen insofern klar Position.

Die dritte Säule der Kampagne bestehe aus einem Paket an Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung, die von Sexismus betroffen seien bzw. sein könnten. Die Umsetzung dieser Maßnahmen sei im Ministerrat am 4. Juni 2019 beschlossen worden.

Zur dritten Säule, die der Landesregierung ein besonderes Anliegen sei, gehöre erstens eine externe Anlaufstelle für alle Mitarbeitenden in den Ressorts und der Staatskanzlei, die von Sexismus betroffen seien.

Als Zweites baue darauf bei Bedarf eine kostenlose Erstberatung in einer Anwaltskanzlei auf, sofern keine eigene Rechtsschutzversicherung vorliege. Die rechtliche Beratung bei einem Anwalt oder einer Anwältin werde über die Ausstellung von Beratungsschecks in der Anlaufstelle abgewickelt.

Als dritte Maßnahme für die Mitarbeitenden werde das Thema „Sexismus am Arbeitsplatz“ in die Führungskräftefortbildung und -qualifizierung der Ressorts und der Staatskanzlei aufgenommen.

Viertens werde unter der Federführung des Ministeriums eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts und der Staatskanzlei ein Verfahren erarbeiten, wie in Fällen von Sexismus am Arbeitsplatz zu verfahren sei. Das erste Treffen der Arbeitsgruppe sei aktuell in Planung und noch für dieses Jahr vorgesehen.

Fünftens würden alle Mitarbeitenden über vorhandene Präventions- und Schutzmaßnahmen in den Dienststellen regelmäßig informiert.

Die Prävention, der Schutz und die Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei wichtig, weil #MeToo das Ausmaß von Sexismus sichtbar gemacht und gezeigt habe, dass Sexismus keine Grenzen kenne.

Darüber hinaus sei durch eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bekannt, viele Beschäftigte wüssten nicht, dass jede Form der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz verboten sei. Die Studie bestätige, dass vielen nicht geglaubt werde und sie eingeschüchtert würden. Viele Betroffene wollten ganz bewusst nicht mit ihren Vorgesetzten, den Gleichstellungsbeauftragten oder der Personalverwal-

tung innerhalb der eigenen Dienststelle reden. Die Studie habe auch gezeigt, dass viele Personalverantwortliche und Führungskräfte keine Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung kannten. Besonders gravierend sei ein Ergebnis aus der Befragung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Die Hälfte der Befragten von über 1.000 Befragten habe angegeben, am Arbeitsplatz eine nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verbotene sexuelle Belästigung selbst erlebt zu haben.

Insofern sei es sinnvoll, entsprechend zu sensibilisieren, zu qualifizieren und gemeinsame Standards zu erarbeiten, die für alle Ressorts und die Staatskanzlei gälten. Aktuell werde sich in der Planung der Anlaufstelle befunden, die eng mit den bereits bestehenden Fachberatungsstellen und Organisationen, die im Bereich der Beratung bei sexueller Diskriminierung und Gewalt bereits Erfahrung hätten, zusammenarbeiten solle.

Sobald die Anlaufstelle eingerichtet sei, würden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ressorts und der Staatskanzlei darüber informiert werden.

Die Landesregierung wolle ein klares Zeichen gegen Sexismus setzen. Daher wolle sowohl über den gesellschaftlichen Umgang mit Sexismus als auch über die Strukturen, in denen Frauen ausgenutzt, diskriminiert und missbraucht würden, ein öffentlicher Diskurs geführt werden. Das Ziel sei eine Veränderung der Strukturen, die Sexismus derzeit noch ermöglichten. Dazu gehöre, dass Betroffenen zeitnah und unbürokratisch Hilfe zur Verfügung stehe. Ein Bestandteil sei die Anlaufstelle für Sexismus, von dem Mitarbeitende der Landesregierung auch betroffen sein könnten.

Abg. Ellen Demuth möchte wissen, wann genau die Anlaufstelle eingerichtet werden solle, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert würden und ob es in der Vergangenheit über die Erkenntnisse der Studie hinaus Fälle gegeben habe, die diese Anlaufstelle nötig gemacht hätten.

Hinsichtlich von Frauen in untergeordneten Behörden und Frauen im Landesdienst, die sich in stärker Männer dominierten Umfeldern wie beim Landesbetrieb Mobilität oder der Polizei bewegten, sei zu fragen, warum sich auf die Ministerien beschränkt werde.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder erwidert, für die Einrichtung der externen Anlaufstelle müsse ein Vergabeverfahren auf den Weg gebracht werden. Dafür sei die Leistungsbeschreibung erarbeitet, und das Verfahren solle in Kürze eröffnet werden. Sobald der Zuschlag habe erteilt werden können, solle es so schnell wie möglich losgehen.

Die Mitarbeitenden würden auf jeden Fall per E-Mail informiert werden. Außerdem solle ein Flyer erstellt werden, damit die Menschen durch verschiedene Medien angesprochen würden.

Es habe keine Fälle als Auslöser oder Beispiele gegeben. Die Frage sei allerdings, ob keine Fälle existierten oder ob es nur an einer Anlaufstelle fehle. Es werde für sehr unwahrscheinlich gehalten, dass dieser relativ große Bereich komplett frei von Sexismus sei, weshalb von Menschen ausgegangen werde, die sich an eine externe Stelle wendeten.

Es wolle erst einmal in diesem im Vergleich zum nachgeordneten Bereich kleinen Bereich getestet werden, um zu sehen, wie es angenommen werde und ob es das richtige Angebot sei.

Abg. Dr. Sylvia Groß erkundigt sich, ob es nach dem Verständnis der Landesregierung auch Sexismus von Frauen gegenüber Männern gebe.

Außerdem sei die generelle Dimension des Sexismus von Interesse.

Abg. Jutta Blatzheim-Roegler bittet um Auskunft, ob in anderen Bundesländern entsprechende Initiativen existierten oder Rheinland-Pfalz dort eine Vorreiterfunktion besitze.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder erklärt, selbstverständlich könne es zu Sexismus und sexuellen Übergriffe in jeglicher Konstellation kommen. Auch Frauen seien gegenüber Männern übergriffig. Das Umgekehrte existiere extrem viel häufiger, aber es sei für die Betroffenen gleichermaßen

**27. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 17.09.2019
– Öffentliche Sitzung –**

schlimm. Die Beratungsstelle werde für Männer und Frauen offenstehen. Die strukturellen Rahmenbedingungen, die dazu führten, dass Sexismus in Institutionen möglich sei, wofür das Machtgefälle zwischen Frauen und Männern einbezogen werden müsse, würden mit in den Fokus genommen.

Zur Dimension des Sexismus sei auf die Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes Bezug genommen worden. Die Hälfte der Befragten habe angegeben, eine sexuelle Belästigung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes selbst erlebt zu haben. Ferner seien 90 % der Opfer weiblich.

Dr. Bodo Dehm (Referatsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) weist auf das Programm „make it work!“ hin, das sich eher an die freie Wirtschaft und mittelständische Betriebe richte, mit Bundesmitteln gefördert werde und aktuell in zwei Modellregionen in Deutschland – in Bielefeld und beim Frauennotruf Mainz – vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe durchgeführt werde. Dazu habe ein erstes Treffen zwischen dem Ministerium und dem Frauennotruf Mainz stattgefunden; vonseiten des Ministeriums wolle versucht werden, Synergieeffekte herzustellen.

Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder sagt auf Bitte von **Abg. Jutta Blatzheim-Roegler** zu, Zahlen über Anlaufstellen in anderen Bundesländern – soweit verfügbar – nachzureichen.

Angesichts der Frage von **Abg. Dr. Sylvia Groß** nach den jährlichen Kosten der Anlaufstelle nennt **Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder** den Betrag von 7.500 Euro.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Zwangsverheiratungen in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4908 –](#)

Vors. Abg. Ingeborg Sahler-Fesel begrüßt Staatsministerin Anne Spiegel.

Abg. Ellen Demuth führt zur Begründung aus, den Berichten der Ministerin zu den Frauenhäusern und den Gründen, warum sich Frauen den rheinland-pfälzischen Frauenhäusern zuwendeten, habe entnommen werden können, dass sich eine außerordentlich hohe Zahl an Frauen aus der Furcht vor Zwangsverheiratungen an Frauenhäuser gewandt habe.

Staatsministerin Anne Spiegel berichtet, die Zwangsverheiratung sei ein Straftatbestand und eine Menschenrechtsverletzung, wovon meist junge Frauen betroffen seien. Der schwerwiegende Verstoß gegen ihr Recht auf eine selbstbestimmte Lebensplanung habe oft schreckliche Folgen.

Der Gesetzgeber habe im Jahr 2011 mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer Aufenthalts- und Asylrechtlicher Vorschriften einen eigenständigen Straftatbestand geschaffen. Mit § 237 Strafgesetzbuch (StGB), der zwei Tatmodalitäten erfasse, sei die Zwangsheirat unter Strafe gestellt: In § 237 Abs. 1 StGB werde die Nötigung durch Gewalt oder Drohung zur Zwangsheirat und in § 237 Abs. 2 StGB die Verschleppung zur Zwangsheirat, was auch durch List geschehen könne, unter Strafe gestellt.

Eine arrangierte Ehe sei noch keine Nötigung. Entscheidend sei vielmehr, ob sich die Eheschließenden frei für ihren Ehepartner und die Ehe trotz des Arrangements hätten entschließen können. Die Grenze sei in der Praxis durchaus fließend. Aus den Beratungsstellen werde gewusst, dass die Zwangsverheiratung nicht immer leicht von arrangierten Ehen abzugrenzen sei.

Mit § 237 Abs. 2 StGB solle vor allem verhindert werden, dass Mädchen und junge Frauen, die in Deutschland aufgewachsen seien, unter einem Vorwand in die Herkunftsländer ihrer Familien gebracht würden, um dort zur Eheschließung gezwungen zu werden.

Zur Lage in Rheinland-Pfalz lasse sich sagen, Strafverfahren wegen Zwangsverheiratung seien bislang selten. Die Strafverfolgungsstatistik weise seit Beginn der Erfassung in Rheinland-Pfalz nur eine gerichtliche Einstellung wegen einer Zwangsverheiratung aus. Verurteilungen und Freisprüche seien bislang nicht erfasst. Dies entspreche grundsätzlich dem Bundestrend. Auch die bundesweite Strafverfolgungsstatistik weise in keinem Jahr mehr als insgesamt vier Aburteilungen aus. Jedoch sei zu beachten, dass bei der Aburteilung von Angeklagten, die mehrere Strafvorschriften verletzt hätten, in der Strafverfolgungsstatistik stets nur der Straftatbestand statistisch erfasst werde, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht sei. So könne es zum Beispiel sein, dass „nur“ die gefährliche Körperverletzung erfasst werde, nicht aber die Zwangsheirat, wenn beides zur Anklage komme.

Die Zahl von Ermittlungsverfahren wegen Zwangsverheiratung bei den Staatsanwaltschaften werde statistisch nicht erfasst. Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen würden Zeugenschutzmaßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen durch die Polizeipräsidien auch für Opfer von Zwangsverheiratung umgesetzt.

In Rheinland-Pfalz gebe es umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen bei drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung. Insgesamt werde im Land über vier Träger verfügt, die im Besonderen auf die Belange betroffener Mädchen und junger Frauen spezialisiert seien und umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit Zwangsverheiratung besäßen: das MädchenHaus FemMa e.V. in Mainz, die Frauenbegegnungsstätte Utamara e.V., das Präventionsbüro Ronja, das zum Frauennotruf Westerbürg gehört, sowie SOLWODI mit vier über Rheinland-Pfalz verteilten Beratungsstellen. Insgesamt stünden also sieben spezialisierte Beratungsstellen zur Verfügung.

Die Frauenbegegnungsstelle Utamara biete ein niederschwelliges, ehrenamtliches und muttersprachliches Beratungsangebot an und sei gut in den Communities verankert. Zwangsverheiratung sei in den

**27. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 17.09.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Beratungsgesprächen bei Utamara immer wieder ein Thema. In den Jahren 2014 bis 2016 sei das Projekt „Gemeinsam sagen wir NEIN zu Brautgeld, Zwangsheirat und Ehrenmorden“ durch das damalige Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Frauen und Integration sowie durch die Aktion Mensch gefördert worden. Bestandteile seien damals Einzelveranstaltungen, Seminare und Aufklärungsarbeit in den Communities gewesen.

Die Beraterinnen von Utamara hätten allerdings weniger direkt mit von Zwangsheirat bedrohten jungen Frauen zu tun. Sie sprächen vielmehr eher mit Müttern, die selbst nicht freiwillig geheiratet hätten und aus der Ehe heraus wollten. Junge Frauen, denen die Zwangsverheiratung drohe, wendeten sich eher nicht an die muttersprachlichen Beraterinnen: möglicherweise gerade weil diese selbst in den Communities verankert seien. Sie richteten sich in Notfällen eher an deutschsprachige Hilfsangebote wie das Jugendamt oder Vertrauenslehrer.

Auch der Frauennotruf Westerburg biete mit dem Präventionsbüro Ronja eine Fachberatungsstelle für sexualisierte Gewalt insbesondere gegen Mädchen und junge Frauen. Allerdings habe Ronja weniger mit dem Thema „Zwangsverheiratung“ zu tun, was eher in der Beratungsarbeit des Notrufs Westerburg ein Thema sei. Der Notruf verfüge über ein Schutzappartement bzw. eine Krisenunterkunft für von Zwangsheirat bedrohte Frauen. Sie werde seit dem Jahr 2005 durch das Deutsche Hilfswerk finanziert.

Auch SOLWODI sei als Beratungseinrichtung immer wieder mit Fällen von Zwangsverheiratung konfrontiert. Dorthin wendeten sich auch Paare und männliche Opfer, wobei entsprechende Anfragen nach Auskunft der Beraterinnen weniger geworden seien. Diese würden an spezielle Krisenunterkünfte vermittelt, die auch Paare aufnahmen. In der Vergangenheit seien durch SOLWODI einige Jugendämter und allgemeine soziale Dienste über das Thema „Zwangsverheiratung“ informiert worden.

Es gebe eine gute bundesweite Kooperation und Vernetzung der Fachstellen untereinander. Anfang 2019 habe zum Beispiel ein von SOLWODI und dem MädchenHaus FemMa organisiertes Fachgespräch mit den Jugendämtern stattgefunden. Darüber hinaus finde einmal im Jahr ein auf Bundesebene koordiniertes Netzwerktreffen der entsprechenden Nichtregierungsorganisationen statt.

In letzter Zeit hätten sich außerdem die Kontakte zwischen SOLWODI und den Psychiatrien in Alzey und Mainz verstärkt. Sie wendeten sich vermehrt an SOLWODI, wenn sie den Hintergrund von Suizidalität bei jungen Frauen in einer drohenden Zwangsverheiratung vermuteten.

Auch bei FemMa, dem MädchenHaus in Mainz, sei Zwangsverheiratung in der Notaufnahme immer wieder ein Thema und auch häufig Teil der Beratungstätigkeit im Rahmen der stationären Krisenintervention. Nach Aussagen der Beraterinnen erfolgten ca. 10 % der stationären Aufnahmen aufgrund drohender Zwangsverheiratung. Das entspreche zwischen sechs und acht Mädchen pro Jahr. Seit dem Jahr 2018 gebe es eine Onlineberatung, die mit zusätzlichen Mitteln des Ministeriums gefördert werde und bei der Zwangsverheiratung auch regelmäßig thematisiert werde.

Im Jahr 2013 habe die Landesregierung ein Kooperationskonzept für Schutz und Hilfe für Opfer von drohender Zwangsverheiratung erarbeitet. Das Konzept betreffe die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen, Polizei und Justiz sowie weitere beteiligte Behörden und sei von den jeweiligen Ressorts in Zusammenarbeit mit den regierungsunabhängigen Akteurinnen und Akteuren erarbeitet worden. Ein zentraler Bestandteil des Konzepts sei die Möglichkeit der Gewährung anonymer finanzieller Unterstützung für Opfer von drohender Zwangsverheiratung über einen Zeitraum von bis zu vier Wochen und bis zum Einsetzen von Regelsozialleistungen aus einem Sozialfonds. Auf diese Weise solle dem Opfer ein gewisses Maß an Unabhängigkeit gewährleistet und eine Loslösung aus Zwangsstrukturen ermöglicht werden. Hierfür arbeiteten die Fachberatungsstellen sowie Akteurinnen und Akteure aus Ämtern, Polizei und Justiz eng zusammen.

Die Fachberatungsstellen könnten eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt kontaktieren. Auf Basis einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land werde von den Anwältinnen und Anwälten geprüft, ob die Voraussetzung für das Eingreifen des Kooperationskonzepts und des Sozialfonds gegeben sei. Das Kooperationskonzept sichere damit eine der Situation der Opfer angemessene Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen und Kommunen. Opfer könnten hierdurch besser geschützt werden. In Rheinland-Pfalz sei das Kooperationskonzept neben der beratenden und unter-

stützenden Arbeit der Fachberatungsstellen ein wichtiger Baustein beim Schutz vor Zwangsverheiratung. Über das Kooperationskonzept werde seit seiner Entstehung im zweijährlich veröffentlichten rheinland-pfälzischen Opferschutzbericht informiert; dies sei zuletzt im Jahr 2018 erfolgt.

Am 4. September 2019 habe auf Einladung des Ministeriums ein Treffen von Vertreterinnen und -vertretern des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Justiz und des Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz mit allen staatlichen und nicht staatlichen Kooperationspartnerinnen und -partner stattgefunden, um sich über die bisherigen Erfahrungen mit dem Kooperationskonzept auszutauschen. Dabei habe sich herausgestellt, dass aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker bestimmte Aspekte des Kooperationskonzepts schwer handhabbar seien. Zum Beispiel sei die Feststellung des Bedarfs durch die kooperierenden Rechtsanwälte immer schon zu zeitaufwendig gewesen. In der Regel finde sich schneller eine andere Lösung als die Inanspruchnahme eines Sozialfonds. Das Ministerium werde gemeinsam mit den Unterstützungseinrichtungen überlegen, wie die Situation verbessert werden könne.

Darüber hinaus sei problematisiert worden, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ämtern die Angebote der Beratungsstellen zum Teil nicht bekannt seien. Dieses Problem müsse behoben werden. Gerade bei den Jugendämtern sei dies wichtig. Das Wissen und die gute Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen gehe oft durch Personalwechsel verloren. Maßnahmen würden ergriffen, um die Angebote der Beratungsstellen bekannter zu machen. Ein Bedarf an weiterer Vernetzung bestehe. Ein erneutes Treffen mit den Vertreterinnen und Vertreter der Fachberatungsstellen unter Beteiligung des Justiz- und Innenministeriums sei daher noch für das Jahr 2019 geplant.

Außerdem erfolge aktuell im Ministerium eine Überarbeitung und Neuerstellung von Informationsmaterialien zu Zwangsverheiratungen; unter anderem werde der interkulturelle Ratgeber „Was tun? Mädchen in Konfliktsituationen“, der auch das Thema „Zwangsheirat“ behandle, überarbeitet und neu herausgegeben. Der Ratgeber sei zuletzt im Jahr 2010 überarbeitet worden und werde immer noch nachgefragt. Darüber hinaus habe das Ministerium einen Infoflyer mit kurzen Informationen und Kontaktadressen der Beratungsstellen erstellt. Den Mitgliedern des Ausschusses könnten gern zeitnah beide Druckerzeugnisse zur Verfügung gestellt werden.

Staatsministerin Anne Spiegel sagt auf Bitte von **Abg. Ellen Demuth** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk und die Informationsbroschüren des Ministeriums zur Verfügung zu stellen.

Abg. Ellen Demuth hält sechs bis acht Zwangsverheiratungen pro Jahr – allein bei FemMa in Mainz registriert, also alle zwei Monate ein Mädchen, und wahrscheinlich nur auf den Raum Mainz bezogen – immer noch für erschreckende Zahlen. Es spreche nicht dafür, dass die Familie oder das Umfeld dieses Mädchens gut integriert seien. Staatsministerin Spiegel habe sehr viele Maßnahmen angesprochen, die im Nachhinein wirkten, wenn die Betroffenen zu einer staatlichen Stelle gekommen seien. Deshalb sei nach präventiven Überlegungen des Ministeriums zu fragen.

Vielleicht ließe sich über die ermittelten Mädchen, die sich an die Frauenhäuser und Beratungsstellen gewandt hätten, schauen, in welchen Milieus diese Schwierigkeiten aufträten, um gezielt dort zu wirken; denn der schönste Flyer, der sicherlich bei Lehrerinnen und Lehrern nachgefragt sei, komme wahrscheinlich schwerlich bei den Elternhäusern der Mädchen an. Die Eltern wohnten vielleicht schon seit Jahrzehnten in Deutschland und hätten trotzdem die Idee, ihre Töchter zwangszuverheiraten.

Abg. Jutta Blatzheim-Roegler möchte hinsichtlich des genannten Treffens im September wissen, wie viele Jugendämter, die eine wichtige Rolle spielten, daran teilgenommen hätten.

Abg. Dr. Sylvia Groß führt an, Staatsministerin Spiegel habe von Zwangsverheiratungen von meist jungen Mädchen gesprochen. Es stelle sich die Frage, wie alt die Mädchen im Durchschnitt seien.

Es werde um Auskunft gebeten, ob eine Evaluation angestrebt werde, in wie vielen Fällen Zwangsverheiratungen von den genannten Einrichtungen, an die sich die betroffenen Mädchen wenden könnten, verhindert worden seien.

Es verwundere im Grunde nicht, so schlimm es sei, dass es Zwangsverheiratungen gebe. In Deutschland lebten Menschen aus einem völlig anderen Kulturkreis, die selbstverständlich ihre mitgebrachten und verinnerlichten Strukturen leben wollten, wozu unter anderem die Zwangsverheiratung gehöre. Dies werde gewusst, wenn so viele Menschen ins Land gelassen würden. Es werde noch eine Menge an Problemen aufwerfen.

Abg. Jaqueline Rauschkolb regt an, die Broschüren oder Ähnliches für soziale Netzwerke aufzubereiten. Zum Beispiel könnten auch die Angebote und Anlaufstellen auf den Internetseiten der Jugendämter dargestellt werden. Viele junge Mädchen seien im Internet unterwegs. Es werde von Propagandavideos gewusst, die es aus einer anderen Richtung zeigten und die Vorzüge dieser Heiraten darstellten.

Wenn präventiv gedacht werde – wie von Abgeordneter Demuth angesprochen –, sei es schwierig zu überlegen, wer die Zielgruppe sein könnte. Dies sei auch in vielen anderen Bereichen, die Frauen betreffen, zum Beispiel dem Bereich der Gewalt, schwierig. Sechs bis acht Mädchen seien sehr viel, aber zu bedenken sei die Anzahl an Mädchen, die im Mainzer Raum wohnten; außerdem kämen bestimmt nicht alle Mädchen, die direkt dort die Anlaufstelle aufgesucht hätten, direkt aus Mainz.

Staatsministerin Anne Spiegel erwidert, im Jahr 2018 seien es sechs Fälle bei FemMa gewesen. Die Mädchen seien außergewöhnlich lange in der Zuflucht gewesen, weshalb dort die Fluktuation eher gering gewesen sei. Es seien in der Regel ca. zehn Fälle pro Jahr.

Bei SOLWODI seien 103 Fälle bundesweit, davon 27 Fälle in Rheinland-Pfalz, bekannt, bei denen eine Zwangsverheiratung gedroht habe. Dazu müsse geschaut werden, in welchen Bundesländern SOLWODI überhaupt mit wie vielen Beratungsstellen präsent sei. Die 103 Fälle könnten nicht einfach nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer heruntergebrochen werden. Es seien außerdem 46 Fälle von erfolgter Zwangsverheiratung bundesweit, davon sieben Fälle von erfolgter Zwangsverheiratung in Rheinland-Pfalz.

Präventionsmaßnahmen seien bei diesem Themenkomplex sehr schwierig. Es gebe durchaus die Situation, dass sich Mädchen an Vertrauenslehrkräfte in den Schulen wendeten.

Es handele sich um Mädchen, die vor der Pubertät stünden oder gerade in die Pubertät einträten, also um noch sehr junge Mädchen, die von Zwangsverheiratung betroffen seien.

Sie kenne aus dem eigenen persönlichen Umfeld einen Fall von Zwangsverheiratung: Das Mädchen habe pfälzisch gesprochen, habe einen deutschen Pass gehabt und niemand wäre auf die Idee gekommen, dass dieses Mädchen jemals von Zwangsverheiratung bedroht gewesen wäre. Alles habe sehr schnell gehen müssen, weshalb es mit den Präventionsmaßnahmen auch so schwierig sei. Das Mädchen habe am Abend zuvor zufällig ein Gespräch im Elternhaus belauscht, sich am nächsten Tag an den Vertrauenslehrer gewandt und dann sei alles innerhalb von einer Stunde mit Polizei und Jugendamt gegangen. Sie habe die Frau 25 Jahre nicht gesehen; sie sei von einem auf den anderen Tag weg gewesen. Sie sei froh gewesen, dass sie noch gelebt habe, weil keine Informationen, was mit ihr passiert sei, existiert hätten. Das Mädchen sei irgendwo andershin gebracht worden und Schutzmaßnahmen seien erfolgt. Damit wolle sie sagen, was es mit sich bringe: Die Mädchen würden aus der eigenen Familie und dem eigenen persönlichen Umfeld herausgerissen.

Es seien keine Personen, die man clustern oder bei denen man irgendwie herausfinden könne, dass sie von Zwangsverheiratung bedroht seien. Die Personen könnten vielmehr im gesellschaftlichen Leben komplett verankert und von einem auf den anderen Tag bedroht sein. Deshalb sei entscheidend, dass Vertrauenslehrkräfte genau dieses Vertrauen besäßen und sich Mädchen im Zweifel an sie wendeten.

Das Ministerium sei bemüht, mit den Broschüren die Informationen vorzuhalten und die Jugendämter ins Boot zu holen. Es werde noch einmal proaktiv über das Landesjugendamt auf die Jugendämter zugegangen werden. Jeder Fall, der verhindert werden könne, sei ein Erfolg. Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen müsse im Grundschulalter angesetzt werden; denn an den weiterführenden Schulen könne es relativ schnell gehen. Alle Menschen aus dem Umfeld seien aufgerufen, wachsam zu sein.

Abg. Dr. Sylvia Groß bemerkt, die jungen Mädchen könnten sich an viele Beratungs- und Anlaufstellen wenden. In dem Fall, dass die jungen Mädchen von der Familie separiert werden müssten, erhielten sie auch Unterstützungsgelder. Zu fragen sei nach der Höhe der Unterstützungsgelder und zu welchem Zeitpunkt – also wenn welcher Grad von Eigenständigkeit bei den jungen Mädchen erreicht sei – sie eingestellt würden.

Abg. Jessica Weller erkundigt sich nach ähnlichen Planungen wie in Großbritannien, wo als Maßnahme Flughafenpersonal geschult werde, damit sich die Mädchen an das Sicherheitspersonal wenden könnten und einen Notausstieg hätten, wenn es um die Ausreise gehe.

Staatsministerin Anne Spiegel sagt auf Bitte von **Abg. Jessica Weller** zu, gegebenenfalls Informationen zu Schulungsmaßnahmen für Sicherheitspersonal an Flughäfen nachzureichen.

Staatsministerin Anne Spiegel erwidert, es dauere immer ein paar Wochen, bis der Sozialleistungsbezug sichergestellt sei. Der genannte Fonds sei als Überbrückung gedacht, damit die Mädchen in diesem Zeitraum nicht mittellos seien. Selbstverständlich gebe es auch Ansprüche finanzieller Art nach den Sozialgesetzbüchern (SGB).

Dr. Bodo Dehm ergänzt, es gebe keine Evaluation über die Erfolge, da diese sehr schwierig wäre: Je nach Alter der Kinder – ob unter 18 Jahren, unter 16 Jahren oder schon volljährig – seien die Leistungsbezüge sehr unterschiedlich und griffen unterschiedliche Maßnahmen aus den SGB.

Wenn die Kinder akut bedroht seien und ein gewisses Alter noch nicht überschritten hätten, würden sie natürlich in Obhut genommen. In diesen Fällen könne eher genauer nachvollzogen werden, was mit ihnen passiere. Wenn die Mädchen älter als 18 Jahre seien, könne es sein, dass die Mädchen in die Familien zurückgingen. Dies werde nicht weiter beobachtet; denn dies könne nicht gewährleistet werden.

Aus den Gesprächen mit den Beratungsstellen werde gewusst, dass die Mädchen zwischen den Familienbanden und dem Wunsch nach Selbstbestimmung hin- und hergerissen seien. Für die Mädchen sei es in der Regel nicht einfach. Das Strafgesetz sei ein zweiseitiges Schwert: Richtig sei, dass Zwangsverheiratung unter Strafe stehe; aber aus der Praxis der Beratungsstellen werde auch gewusst, dass bei den Mädchen oft eine Hemmung bestehe, sich Hilfe zu holen, weil sie wüssten, sie brächten ihre Eltern möglicherweise vor Gericht, was sie häufig nicht wollten. Deshalb seien die Erfolge schwer zu beziffern und ließen sich erst recht nicht an den Verurteilungen ablesen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über die Ergebnisse der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GMFK)

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

[– Vorlage 17/4961 –](#)

Staatsministerin Anne Spiegel trägt vor, die diesjährige Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz habe unter Vorsitz von Rheinland-Pfalz am 6. und 7. Juni in Deidesheim stattgefunden und habe sich in einer konstruktiven Arbeitsatmosphäre mit mehr als 20 Anträgen befasst.

Der Leitantrag habe von der geschlechtsbezogenen strukturellen Diskriminierung von Frauen aufgrund des Machtgefälles zwischen Männern und Frauen gehandelt. Damit habe der thematische Fokus der diesjährigen GMFK auf den strukturellen Ursachen von Sexismus gelegen.

In einem umfassenden Leitantrag setze sich die GMFK für das Aufbrechen geschlechterdiskriminierender Strukturen ein. Auch nach vielen Jahren gleichstellungs- und frauenpolitischer Arbeit und Erfolge würden Frauen nach wie vor in vielen Bereichen geschlechtsbezogener Diskriminierung ausgesetzt, woraus sich ein Handlungsbedarf ergebe.

Dieser anhaltende Sexismus, zu dem auch Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder in einem vorherigen Tagesordnungspunkt schon Ausführungen gemacht habe, lasse sich in erster Linie auf institutionelle und gesellschaftliche Strukturen zurückführen sowie auf das Machtgefälle, welches es nach wie vor zwischen Männern und Frauen gebe. Dies verhindere die tatsächliche Gleichstellung zwischen den Geschlechtern. Die GMFK habe sich dafür stark gemacht, dass diese Strukturen, die Frauen benachteiligten, aufgebrochen würden, um echte und gleiche Verwirklichungschancen herzustellen.

Dieser Ausschuss habe über dieses Thema schon des Öfteren diskutiert. Es sei ein komplexer und langwieriger Prozess, der einen langen Atem erfordere und bei dem man leider nur in ihres Erachtens viel zu kleinen Schrittchen vorankommen könne. Dies lasse sich auch nicht mit einem einzelnen Gesetz oder einer einzelnen Maßnahme erreichen, sondern erforderlich seien die gesamtgesellschaftlichen Kräfte und auch ein Begreifen, dass es sich um ein Querschnittsthema handele.

Des Weiteren habe sich die GMFK mit einem gemeinsamen Appell gegen Sexismus an die Öffentlichkeit gewandt. Damit solle ein stärkeres Problembewusstsein für Sexismus im Alltag erreicht werden. Die GMFK sei davon überzeugt, dass Respekt und Wertschätzung im Umgang miteinander grundlegend seien für eine funktionierende Demokratie.

Es sei ein weiterer Antrag gestellt worden mit dem Titel: „Unternehmen haben es in der Hand: Auf Sexismus und Geschlechterklischees in der Werbung verzichten“. Damit habe sich die GMFK auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen befasst und dadurch erneut mit dem Thema Sexismus in der Werbung. Es gebe nach wie vor viel zu viel Sexismus in der Werbung, Produkte würden zunehmend über Geschlechterklischees vermarktet. Sie habe sich neulich sogar selbst davon überzeugen können, dass es sogar schon geschlechtsbezogene Suppen für Mädchen und für Jungen gebe.

Mit dem sogenannten Gender-Marketing würden nicht nur geschlechtertypische Produkte beworben, sondern eigentlich auch geschlechtsneutrale Produkte wie beispielsweise Suppen. Dadurch würden nicht nur die geschlechtsspezifischen Rollenzuschreibungen verfestigt, sondern es würden auch neue Geschlechterklischees produziert. In dem Falle sollten die Mädchen ihre Feensuppe löffeln und die Jungen ihre Piratensuppe. Dadurch könne es auch zu einer Reduktion von Rollenzuschreibungen und zu einer Abwertung kommen.

Als GMFK sehe man vor allem die Unternehmen, deren Verbände und auch öffentliche Verwaltungen in der Verantwortung, wenn es um die Entstehung von sexistischer Werbung gehe. Dies werde nach Auffassung der GMFK noch viel zu oft billigend in Kauf genommen.

**27. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 17.09.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Die GFMK fordere eine Selbstverpflichtung zu diskriminierungsfreier und nichtsexistischer Werbung und fordere dazu auf, sich dafür stark zu machen, eine an Vielfalt und Gleichstellung ausgerichtete Unternehmenskultur und Wirtschaftswelt zu etablieren. Auch in dieser Sache seien noch dicke Bretter zu bohren.

Die GFMK habe sich des Weiteren gegen die unfaire Praxis des sogenannten Gender-Pricing ausgesprochen. Als Beispiel sei die Tagescreme für Männer wesentlich günstiger als eine Tagescreme für Frauen, wobei mutmaßlich die Inhaltsstoffe genau gleich seien und auch die Größe. Ähnliches gelte für Dienstleistungen beim Friseur und Ähnliches.

Um Sexismus in der Werbung noch eher und sicherer als solche erkennen und verfolgen zu können, fordere die GFMK zudem den Deutschen Werberat auf, seinen Werbecodex noch weiter zu präzisieren und den Begriff „Sexismus“ aufzunehmen. Dies würde auch dazu führen, dass dem Thema Sexismus mehr Sichtbarkeit verliehen werde.

Es sei ein Beschluss gefasst worden „Gesamtstrategie und Monitoring im Sinne der Istanbul-Konvention zeitnah auf den Weg bringen“. Er knüpfe an an einen einstimmig beschlossenen Leitantrag der GFMK aus dem Vorjahr zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Dies sei das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. In ihrem Antrag habe die GFMK den Bund damals darum gebeten, eine Gesamtstrategie zu entwickeln, und auf Bundesebene sei mit dem Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ auch ein erster Schritt erfolgt. Die GFMK fordere weitere Schritte, und es erfordere vor allen Dingen zeitnahen Handlungsbedarf, um die bestehenden Strukturen weiter zu verbessern. Insofern habe die GFMK in diesem Jahr die Bundesregierung aufgefordert, dass eine solche Gesamtstrategie gemeinsam mit den Nichtregierungsorganisationen und natürlich den Ländern auf den Weg gebracht werden solle und dass man dafür angemessene Ressourcen zur Verfügung stellen solle und dass es ein unabhängiges Monitoring geben solle.

Stichwortartig nenne sie weitere Beschlüsse, zum Beispiel, Frauen und Mädchen vor k.o.-Tropfen zu schützen, aber auch die Ausbildung in den Care-Berufen besser zu vergüten. Es sei um die geschlechterparitätische Wahlgesetzgebung gegangen und anderes mehr.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Neues Frauenhaus in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

– [Vorlage 17/4964](#) –

Vors. Abg. Ingeborg Sahler-Fesel schickt voraus, das neue Frauenhaus in Rheinland-Pfalz beschäftige den Ausschuss schon seit geraumer Zeit intensiv. Vor den Sommerferien sei ein Träger für das Frauenhaus gefunden worden. Vor diesem Hintergrund erbitte sie einen Sachstandsbericht von der Landesregierung.

Staatsministerin Anne Spiegel teilt mit, das neue Frauenhaus werde am Standort Andernach eröffnet werden. Bereits im Juni habe sie dem Ausschuss mitgeteilt, dass die Entscheidung für die Trägerschaft des Frauenhauses auf den DRK-Kreisverband Mayen-Koblenz gefallen sei.

Das DRK habe im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ein überzeugendes Konzept vorgelegt. In Worms gebe es bereits seit Jahrzehnten ein Frauenhaus in Trägerschaft des DRK, sodass der Träger auf einen umfangreichen Erfahrungsschatz zurückgreifen könne. Zudem sei das Frauenhaus in Worms eines der ersten in ganz Rheinland-Pfalz und leiste eine hervorragende Arbeit. Das DRK habe außerdem in einem Auswahlgespräch anschaulich dargelegt, wie ein zukünftiges Frauenhaus in Trägerschaft des DRK von der bestehenden organisatorischen Infrastruktur des DRK vor Ort in Andernach profitieren könne.

Die Auswahl eines Trägers sei ein großer Schritt gewesen auf dem Weg zur Errichtung des neuen Frauenhauses, dem nun weitere Maßnahmen folgen könnten. Auf kommunaler Ebene seien verschiedene Gremienentscheidungen erforderlich. Stadt, Landkreis und Träger seien aktuell dabei, sich über die konkreten Rahmenbedingungen für das 18. Frauenhaus in Rheinland-Pfalz zu verständigen.

Parallel dazu laufe eine sehr intensive Suche nach einer geeigneten Immobilie. Dies sei keine leichte Aufgabe aufgrund der aktuellen Situation auf dem Immobilienmarkt auch in Andernach. Man stehe in einem engen Austausch mit den Verantwortlichen vor Ort, und wie ihr berichtet worden sei, habe in der letzten Woche eine Vorstandssitzung des DRK stattgefunden, wo bereits über ein konkretes Immobilienprojekt diskutiert worden sei. Es müsse allerdings noch geprüft werden, ob das Gebäude den besonderen Erfordernissen eines Frauenhauses genüge und ob der Brandschutz gewährleistet werden könne.

Darüber hinaus stünden aber auch noch weitere Objekte zur Diskussion. Das DRK habe signalisiert, dass bis Ende des Jahres klar sein solle, wie der weitere Fahrplan aussehen werde.

Sie freue sich über den erfolgreichen bisherigen Verlauf der Entwicklungen, und sie sei zuversichtlich, dass man die weiteren Prozesse bis zur Eröffnung und Inbetriebnahme des neuen Frauenhauses mit allen Beteiligten gut werde gestalten können. Sie könne versichern, dass ihr Ministerium den Prozess auch weiterhin eng begleiten werde, und sobald eine geeignete Immobilie gefunden worden sei, habe sie die Hoffnung, dass man schnell die nächsten Schritte werde gehen können.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Geburtsvorbereitungs- und Geburtshilfeangebot

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 17/5101](#) –

Abg. Jaqueline Rauschkolb führt zur Begründung aus, derzeit gebe es verschiedene Geburtsvorbereitungs- und -hilfeangebote. Diese reichten von Hebammenzentralen über weitere Angebote, um zu gewährleisten, dass alle Frauen relativ nahe am Wohnort ihre Kinder entbinden könnten. Sie fragt nach dem aktuellen Sachstand und nach den Möglichkeiten, diese Angebote auch in der Zukunft zu sichern.

Dr. Albrecht Winkler (Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) führt aus, das Geburtsvorbereitungs- und Geburtshilfeangebot in Rheinland-Pfalz differenziere sich immer weiter aus und komme daher immer besser den unterschiedlichen Bedürfnissen werdender und junger Mütter entgegen. Für die Landesregierung sei dabei zentral, dass die Qualität der Angebote und die Sicherheit der Patientinnen und ihrer Kinder gewährleistet sei.

Im Bereich der stationären Geburtshilfe stehe trotz der Schließung von Geburtsstationen in den vergangenen Jahren weiterhin ein flächendeckendes Netz an geburtshilflichen Abteilungen zur Verfügung. Besondere Qualitätsvoraussetzungen insbesondere im Hinblick auf Risikogeburten würden in den flächendeckend über Rheinland-Pfalz verteilten neun Perinatalzentren erfüllt. Der weitaus größte Teil an Entbindungen erfolge in den insgesamt 30 geburtshilflichen Abteilungen der Krankenhäuser, die in der Regel auch auf verschiedene Art und Weise auf die individuellen Wünsche der Frauen eingingen und verschiedene Optionen für die Geburt vorhielten.

Werdende Mütter, die aus unterschiedlichen Gründen eine Entbindung im Krankenhaus nicht wünschten, könnten ihr Kind alternativ in einem der hebammengeleiteten Geburtshäuser in Rheinland-Pfalz zur Welt bringen. Dieser Punkt sei auch im Antrag konkret angesprochen worden. In Rheinland-Pfalz gebe es über das Land verteilt mittlerweile fünf Geburtshäuser, und zwar in Bad Dürkheim, in Bad Sobernheim, in Diez, Koblenz und in Saarburg. Bei der Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe (QUAG) seien zudem 23 Hebammen geführt, die Hausgeburtshilfe anböten.

In Rheinland-Pfalz sei ein Anstieg der außerklinisch begonnenen Geburten über die letzten Jahre von 228 Geburten im Jahr 2012 auf 424 Geburten im Jahr 2017 zu verzeichnen, davon 230, also rund 54 %, in hebammengeleiteten Einrichtungen und 194 Hausgeburten. Gleichwohl sei der Anteil der außerklinischen Geburten an allen Geburten mit 1,1 % weiterhin gering.

Ein Betriebskostenvertrag zwischen den Hebammenverbänden auf Bundesebene und dem GKV-Spitzenverband regule die Vergütung von Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und auch die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen. Demnach habe sich die hebammengeleitete Einrichtung an Maßnahmen des internen Qualitätsmanagements und der externen Qualitätssicherung zu beteiligen. In der Qualitätsvereinbarung als Bestandteil dieses Vertrags seien umfassende Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität formuliert. Sie enthalte neben den personellen und sächlichen Mindestanforderungen an den Betrieb der Einrichtung und dem Erfordernis von Kooperationsbeziehungen unter anderem zu Krankenhäusern auch Ausschlusskriterien für eine Geburt in hebammengeleiteten Einrichtungen.

Über die hebammengeleiteten Geburtshilfeeinrichtungen hinaus seien in Rheinland-Pfalz weitere Entwicklungen zu verzeichnen. So gebe es inzwischen zwei Hebammenzentralen, diese befänden sich in Trier und in Daun. Hebammenzentralen seien eine zentrale Anlaufstelle mit regelmäßigen Sprechzeiten vorwiegend zu folgenden Zwecken: Vernetzung und Koordination von Leistungserbringerinnen, Leistungsangeboten und Leistungsanfragen für Leistungen der Hebammenhilfe, eventuell nähere Spezifizierung der Angebotsvarianten, Vermeidung unnötiger Absagen durch einzelne Leistungsanbieterinnen, Lotsenfunktion bei Anfragen und auch Koordinierung und Dokumentation unter anderem durch vom Träger angestellte Hebammen. Das Konzept in Trier sehe eine regelmäßig stattfindende Sprechstunde für Betroffene vor, die aus den unterschiedlichsten Gründen zum Beispiel keine Hebamme zur Wochenbettbetreuung erhalten hätten. Hierzu werde seitens des Trägers auch Raum bereitgestellt.

**27. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 17.09.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Speziell in Daun sei die Einrichtung der Hebammenzentrale, die am 10. Mai 2019 feierlich eröffnet worden sei, ein wesentliches Ergebnis der Beratungen des Runden Tisches „Flächendeckende Geburtshilfe in Rheinland-Pfalz“ gewesen, den Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler nach der kurzfristigen Schließung der Geburtshilfe in Daun im Dezember 2018 und ein weiteres Mal im März 2019 vor Ort in Daun einberufen habe.

Mit einer kurzfristigen Finanzierungszusage des Landes in Höhe von 25.000 Euro jährlich über einen Zeitraum von drei Jahren sei eine zentrale Voraussetzung für die zeitnahe Einrichtung der Hebammenzentrale mit dem Ziel einer guten und wohnortnahen Betreuung der Schwangeren und Mütter geschaffen worden. Aktuellen Berichten aus der Region zufolge sei die Arbeit der Hebammenzentrale gut angelaufen, werde sehr stark nachgefragt und werde auch als sehr große Unterstützung empfunden. Auch die Hebammenzentrale in Trier werde durch das MSAGD finanziell gefördert.

Das Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach habe ursprünglich geplant, im Jahr 2019 das Betreuungsmodell Hebammenkreißsaal umzusetzen. Aufgrund des zwischenzeitlich durchgeführten Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung der Trägergesellschaft und anderer Prioritäten nach Aufhebung dieses Verfahrens sei der Starttermin für das Projekt verschoben worden, sodass von einem Start erst im Jahr 2020 auszugehen sei.

Der Hebammenkreißsaal oder hebammengeleitete Kreißsaal sei ein ergänzendes Betreuungsmodell im klinischen Setting einer üblichen Geburtshilfeeinrichtung oder -abteilung. Die gesunde Schwangere habe dort die Wahl einer allein hebammenbetreuten und einer durch Hebammen und Ärztinnen bzw. Ärzten betreuten Geburt. Im Vorfeld komme es zu mindestens einem längeren Gespräch über Wünsche und Bedürfnisse der Frau und zu einer Risikoeinstufung anhand eines Kataloges. Bei Komplikationen oder dem Wunsch nach Schmerzmitteln werde die Gebärende meist am selben Ort in die Hebammen-Ärztinnen-Betreuung übergeleitet.

Internationale Studien zeigten im Vergleich zu üblichen geburtshilflichen Standorten weniger Interventionen, also Wehenmittel, Medikamente etc., eine höhere Rate an Spontangeburt, also häufiger Verzicht auf Kaiserschnitt, weniger Geburtsverletzungen und eine größere Mobilität der Gebärenden. Im Hinblick auf das Vorhaben in Dernbach sei das Hauptanliegen nach Auskunft des Krankenhauses „den Frauen und Paaren ihren Wunsch nach einer Geburt in geborgener Atmosphäre zu erfüllen mit der Sicherheit einer medizinischen Versorgung im Hintergrund“.

Dieses Betreuungskonzept werde nicht als Ersatz für den üblichen, ärztlich geleiteten Kreißsaal, sondern als ergänzendes Angebot der Geburtsstation angesehen. Hier überwachten und leiteten ausschließlich Hebammen natürlich verlaufende Geburten in eigener Verantwortung. Im Mittelpunkt stünden nach Mitteilung des Krankenhauses der Schutz der selbstbestimmten Geburt und die Stärkung des Vertrauens der Frau in den natürlichen Geburtsvorgang. Gleichzeitig orientiere sich das Betreuungskonzept am persönlichen Bedürfnis der Frau nach kontinuierlicher Hebammenbetreuung während der Geburt ihres Kindes.

Hebammengeburt unterläge genau definierten Regeln. Voraussetzung sei immer eine erwartete komplikationslose Geburt. Dafür werde gemeinsam mit den Gynäkologen und Gynäkologinnen ein Kriterienkatalog für Hebammen erarbeitet, der genau regule, wann eine medizinische Versorgung notwendig sei. Im Falle einer sich entwickelnden Komplikation könne die Frau dann vom Hebammenkreißsaal in die ärztliche Betreuung des üblichen Kreißsaals weitergeleitet werden. Dies sei auch in dem Konzept in Dernbach so vorgesehen. Dabei müsse weder der Raum noch die Hebamme gewechselt werden.

Die enge Kooperation und Vernetzung biete somit einerseits ein hohes Maß an Sicherheit und solle andererseits dem Wunsch vieler Frauen Rechnung tragen, interventionsarm zu gebären. Der Chefarzt der Geburtsstation in Dernbach habe viele Jahre in Norwegen gearbeitet und dort Erfahrungen mit einem hebammengeleiteten Kreißsaal gesammelt, die sehr positiv gewesen seien.

Einen großen Stellenwert habe am Krankenhaus in Dernbach die regelmäßige Fortbildung der Hebammen. Da mit dem ergänzenden Modell des Hebammenkreißsaals mehr Wahlmöglichkeiten für Schwangere geschaffen und keine Abstriche bei der Sicherheit der Patientinnen gemacht würden, werde das Vorhaben grundsätzlich positiv gewertet.

Für die Durchführung der dargestellten verschiedenen Angebote seien genügend qualifizierte Fachkräfte erforderlich. Die Sicherstellung einer hochwertigen geburtshilflichen Versorgung der Frauen in Rheinland-Pfalz durch gut ausgebildete Hebammen sei ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Die Zahl der Hebammen in Rheinland-Pfalz lasse einen positiven Trend erkennen. Zwischen den Jahren 2005 und 2017 habe sich die Zahl der Hebammen von 915 auf 1.218 und damit um rund 33 % erhöht.

Aufgrund einer zu erwartenden Fachkräftelücke fehlten laut dem sogenannten Branchenmonitoring im Jahr 2025 voraussichtlich 59 Hebammen. Daher sei im neuen Ausbildungsstellenplan ein Ausbau der Ausbildungskapazitäten vorgesehen. Während im Schuljahr 2018/2019 insgesamt 136 Ausbildungsplätze besetzt worden seien, könnten ab dem Schuljahr 2019/2020 insgesamt 185 Plätze angeboten werden.

Abg. Jaqueline Rauschkolb spricht die Nachsorge an und möchte wissen, ob eine Nachfrage nach Beratungskursen und Kursen nach der Geburt vonseiten der Frauen bestehen. Sie selbst habe vor vier Monaten ihr zweites Kind bekommen und wisse, dass die Situation im ländlichen Raum sehr schwierig sei. Sie fragt, ob dies Erleichterungen verschaffen könne, auch was die Räumlichkeiten anbelange. Es gebe durchaus Hebammen, die freiberuflich tätig seien, aber keine Räumlichkeiten zur Verfügung hätten.

Abg. Jutta Blatzheim-Roegler zeigt sich sehr beeindruckt von diesem System. Als sie ihre Kinder in den 80er-Jahren bekommen habe, sei die Geburt vollkommen arztzentriert gewesen, und sie habe förmlich darum kämpfen müssen, dass ihr Ehemann habe dabei sein können, geschweige denn, dass damals das Rooming-In möglich gewesen sei. Dies habe sich glücklicherweise zwischenzeitlich geändert.

Bei einem Austausch mit Kolleginnen aus Baden-Württemberg habe sie erfahren, dass nun auch dort ein Runder Tisch Geburtshilfe eingerichtet worden sei. Sie erkundigt sich, wie lange es diesen runden Tisch in Rheinland-Pfalz schon gebe.

Zur Situation in Daun sei anzumerken, ihres Wissens sei dort ein Rettungswagen zusätzlich zur Verfügung gestellt worden, um in kritischen Situationen eine schnelle Verlegung der Gebärenden nach Wittlich zu organisieren. Im Zuge der Schließung der Geburtsstation in Daun sei auch darüber diskutiert worden, eine Kooperation mit belgischen Kliniken in St. Vith einzugehen. Sie fragt nach dem Sachstand der Gespräche.

Dr. Albrecht Winkler erläutert, die Kurse im Rahmen der Nachsorge seien ein wesentlicher Aufgabenbestandteil der Hebammenzentralen, sowohl die Geburtsvorbereitung als auch die Nachbetreuung. Das Angebot in Daun bestehe erst wenige Monate, sodass man lediglich einige mündliche Berichte erhalten habe, dass das Angebot insgesamt sehr stark nachgefragt werde und auf eine positive Resonanz gestoßen sei. Sicherlich werde man nach einem Jahr ein Resümee ziehen können und es auch regelmäßig beim Runden Tisch Geburtshilfe thematisieren können. Es gehe um die Erfahrungen mit den bisherigen Hebammenzentralen sowie um die Frage, wo gegebenenfalls weitere Zentralen im Land in der Gründung unterstützt würden.

Der Runde Tisch Geburtshilfe existiere in Rheinland-Pfalz seit 2016, dort seien alle wesentlichen Akteure versammelt. Die Diskussionen hätten sich als sehr fruchtbar erwiesen. Das Konzept der Hebammenzentralen sei sehr stark vorangetrieben worden, sodass man zeitnah nach der Schließung der Geburtshilfestation in Daun zumindest die wohnortnahe Vor- und Nachsorge habe gewährleisten können.

Auch der Rettungswagen sei ein Ergebnis der sehr kurzfristigen, für alle sehr überraschenden Schließung der Geburtshilfestation mitten im Winter gewesen. Daher habe man sich nach Erörterungen am runden Tisch dazu entschlossen, einen zusätzlichen Rettungswagen vor Ort für die Schwangeren bereitzustellen und zu finanzieren, um mehr Sicherheit zu schaffen. Bisher sei dieser Rettungswagen aber noch nicht nennenswert in Anspruch genommen worden. Ende Juni sei dieses Angebot wieder eingestellt worden, aber es habe in diesem Zeitraum auch keine gravierenden Vorfälle gegeben. Die stationäre Geburtshilfe werde durch die umliegenden Krankenhäuser in noch zumutbarer Entfernung in Wittlich oder Mayen auf hohem Niveau gewährleistet.

**27. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 17.09.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Zu den Kooperationskliniken sei anzumerken, seines Wissens gebe es in St. Vith im Einzelfall schon Entbindungen. Die erforderliche Vereinbarung mit den Krankenkassen, um es auf eine sichere vertragliche Grundlage zu stellen, sei noch nicht abgeschlossen worden, stehe aber in diesem Jahr auf jeden Fall bevor. Das Land habe sich bereiterklärt, den in Belgien erforderlichen Eigenanteil der Schwangeren zu tragen, und das Angebot bleibe auch bestehen.

Abg. Dr. Sylvia Groß spricht die rechtliche Situation an und möchte wissen, ob in den Geburtshäusern freiberuflich tätige Hebammen beschäftigt seien, die sich zusammengeschlossen hätten, oder ob es einen Träger gebe, bei dem diese Hebammen angestellt seien. Weiterhin fragt sie, ob die Hebammen auch in der Versorgungsform der Hebammenkreißsäle freiberuflich beschäftigt oder angestellt tätig seien.

Abschließend erbittet sie Auskunft darüber, inwieweit die Berufshaftpflichtversicherung für Hebammen von den Krankenkassen bezuschusst werde.

Dr. Albrecht Winkler vermag zu den internen Strukturen der Geburtshäuser keine Auskunft zu geben. Er selbst komme aus dem Krankenhausplanungsbereich der Gesundheitsabteilung, wo hingegen Geburtshäuser ambulante Einrichtungen seien. Sie seien hebammengeleitet, und inwieweit noch weitere Träger dort eine Rolle spielten, entziehe sich seiner Kenntnis. Seines Wissens könnten sich dort die Hebammen an sich zusammenschließen und das Angebot an den fünf Standorten unterbreiten.

Aufgrund der Entwicklung am Krankenhausstandort Dernbach habe sich die schon verkündete Absicht, dort einen Hebammenkreißsaal einzurichten, noch einmal verzögert. Sicherlich seien dort in der Regel angestellte Hebammen tätig, aber im Einzelfall könne es möglicherweise auch eine Beleghebamme sein.

Zu der Berufshaftpflichtversicherung führt er aus, es gebe einen Sicherstellungszuschlag für Hebammen in nennenswerter Größenordnung, der nach Forderung der Länder auch seitens des Bundes umgesetzt worden sei, um die Belastungen für die Hebammen durch die hohen Haftpflichtprämien abzufedern. Die Gesundheitsministerkonferenz der Länder habe im letzten Jahr den Bund aufgefordert, eine Evaluation dieses Sicherstellungszuschlags vorzunehmen. Dem sei der Bund bislang noch nicht nachgekommen; aber die Länder, insbesondere Rheinland-Pfalz, hielten diese Forderung weiterhin aufrecht. Es solle geprüft werden, ob der Sicherstellungszuschlag tatsächlich ausreichend sei, um die Belastungen in angemessenem Umfang abzufedern.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Upskirting

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– [Vorlage 17/5106](#) –

Dr. Elisabeth Volk (Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz) berichtet, die strafrechtlichen Ahnungsmöglichkeiten des sogenannten Upskirting seien derzeit Gegenstand einer breiten öffentlichen Debatte, dies sei allen sehr bewusst. Der Begriff des Upskirting beschreibe ein Verhalten, bei dem vor allem, aber nicht nur, Mädchen und Frauen in der Regel in der Öffentlichkeit unter Röcken oder Kleidern fotografiert oder gefilmt würden. Begünstigt würden solche Handlungen durch die Möglichkeit der schnellen und unauffälligen Verwendung von Smartphones mit integrierten Kameras.

Das Anfertigen derartiger Bildaufnahmen stelle einen erheblichen Eingriff in das durch Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, insbesondere das Recht auf Achtung des Intim- und Sexualbereichs, dar. Upskirting könne zur Folge haben, dass betroffene Personen in der Öffentlichkeit die Wahl ihrer Kleidung überdächten, damit keine unbefugten Aufnahmen ihrer Intimbereiche, etwa auf Gehwegen, in Treppenhäusern oder auf Rolltreppen – wie neulich in Koblenz in einem Einkaufszentrum wohl geschehen –, angefertigt werden könnten.

Die derzeitige Debatte gehe auf eine im April dieses Jahres initiierte Online-Petition zurück, die bisher über 90.000 Unterschriften habe. Eine der beiden Initiatorinnen sei nach eigenen Angaben selbst bereits zweimal Opfer von Upskirting.

Ins Leben gerufen worden sei die Online-Petition nach dem Vorbild einer im Jahr 2017 gestarteten Online-Petition in Großbritannien. Dort sei Upskirting zwischenzeitlich in einem eigenen Straftatbestand unter Strafe gestellt. Nach dem deutschen Strafrecht sei das unbefugte Anfertigen von Bildaufnahmen von intimen und sexuellen Körperbereichen einer Person in der Öffentlichkeit dagegen bislang regelmäßig nicht strafbar.

Anders als es die Überschrift „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ nahelege, sei der Tatbestand des § 201 a Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch nicht einschlägig. Dessen räumlicher Schutzbereich erstrecke sich nicht auf Bildaufnahmen in der Öffentlichkeit. Geschützt seien Aufnahmen einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befinde. Der Gesetzgeber habe mit diesem Straftatbestand die Abschirmung des letzten persönlichen Rückzugsortes strafrechtlich erfassen wollen. Zu diesen zählten etwa Toiletten oder Umkleidekabinen.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz falle jedoch der den Eintritt zahlenden Besuchern zugängliche Saunabereich eines Erlebnisbades nicht darunter. Ausgehend von dieser gesetzgeberischen Erwägung sei auch nur die Verbreitung von nicht in der Öffentlichkeit gefertigten Aufnahmen nach § 201 a Abs. 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch strafbar.

Sei eine Bildaufnahme geeignet, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, und werde eine solche Aufnahme verbreitet, komme eine Strafbarkeit nach § 201 a Abs. 2 Strafgesetzbuch in Betracht. Das der Verbreitung vorgelagerte Herstellen heimlicher Aufnahmen des Intim- oder Sexualbereichs in der Öffentlichkeit und der bloße Besitz solcher Aufnahmen würden aber von der genannten Vorschrift nicht erfasst.

Auch durch den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch werde das Phänomen des Upskirting nicht in ausreichender Weise erfasst. Dieser Tatbestand sei nur einschlägig, wenn mit dem Fotografieren ein Angriff auf die Ehre der betroffenen Person einhergehe. Die hierfür erforderliche ausdrückliche oder schlüssige Kundgabe der Missachtung liege nach der obergerichtlichen Rechtsprechung jedoch allein durch das heimliche Anfertigen von Bildaufnahmen von intimen Körperregionen nicht zwingend vor. Einem derartigen Verhalten komme danach nicht unbedingt ein für eine strafbare Beleidigung erforderlicher selbstständiger beleidigender Charakter zu. Dies gelte umso mehr, als dem

Täter regelmäßig die Behauptung offenstehe, die Aufnahmen lediglich aus Bewunderung gefertigt zu haben.

Auch eine sexuelle Belästigung gemäß § 184 i Strafbgesetzbuch liege regelmäßig nicht vor. Dieser Straftatbestand setze voraus, dass der Täter auf das Opfer unmittelbar körperlich einwirke. Hierfür sei ausweislich der Gesetzesmaterialien der Kontakt des Körpers mit seinem eigenen Körper am Körper des Opfers erforderlich. Das sei jedoch beim bloßen Fertigen von Bildaufnahmen üblicherweise gerade nicht der Fall.

Schließlich gewährleiste auch die Strafvorschrift des § 33 Kunsturhebergesetz keine hinreichende strafrechtliche Ahndungsmöglichkeit. Danach sei zum einen lediglich das Verbreiten, aber nicht das vorgelegte unbefugte Herstellen von Bildnissen unter Strafe gestellt, und zum anderen schütze § 33 Kunsturhebergesetz von vornherein nur Bildnisse im Sinne von § 22 Kunsturhebergesetz. Darunter sei die Darstellung einer natürlichen Person zu verstehen, die deren äußere Erscheinung in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergebe. Nicht ausreichend sei es dagegen, wenn dem Bild keine Merkmale der Person zu entnehmen seien, auch die Begleitumstände nicht aussagekräftig seien und beim Betrachter lediglich ein assoziatives Bild entstehe oder nur bestimmte Dritte die Person aufgrund eines Sonderwissens aus der Situation und nicht anhand persönlicher Merkmale erkennen könnten.

Das unbefugte Anfertigen von Bildaufnahmen intimer oder sexueller Bereiche einer Person in der Öffentlichkeit könne aber nach der obergerichtlichen Rechtsprechung im Einzelfall eine Ordnungswidrigkeit, genauer eine Belästigung der Allgemeinheit gemäß § 118 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, darstellen. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift je nach Fallgestaltung überhaupt vorlägen, erscheine es zweifelhaft, ob ein allgemein gehaltener Ordnungswidrigkeitstatbestand genüge, um das im Upskirting zum Ausdruck kommende persönlichkeitsverletzende Verhalten zu ahnden.

Dies gelte umso mehr, als die bestehende Strafbarkeitslücke nicht nachzuvollziehende Ungereimtheiten in der Strafbarkeit der Anfertigung unbefugter Bildaufnahmen aufwerfe. Wie sie bereits ausgeführt habe, suggeriere der § 201 a Strafbgesetzbuch mit der Überschrift „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ einen umfassenden Schutz, der aber gerade nicht bestehe. Es vermöge nicht zu überzeugen, dass sich – ein plakatives Beispiel aus der Kommentarliteratur – der räumliche Schutzbereich dieser Vorschrift auf denjenigen erstrecke, der in der Arztpraxis in der Nase bohre, dagegen Persönlichkeiten in der Öffentlichkeit nicht vor der unbefugten Anfertigung von Aufnahmen des Intimbereichs schütze.

Zuletzt gälten auch für dem Opfer zustehende zivilrechtliche Ansprüche gegen den Täter nach §§ 823 Abs. 1, 249 ff. Bürgerliches Gesetzbuch auf Unterlassung, Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld; denn bei deren Geltendmachung sei grundsätzlich das Opfer verpflichtet, die Rechtsverletzung mit den ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mitteln nachzuweisen. Durch diese hohen prozessualen Hürden komme den zivilrechtlichen Folgen des Upskirting damit keine hinreichend abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter zu.

Das unbefugte Anfertigen von Bildaufnahmen intimer Körperbereiche einer Person in der Öffentlichkeit sollte daher eindeutig strafrechtlich geahndet werden können. Unsicherheiten in der Rechtsanwendung dürften nicht zulasten der Betroffenen gehen. Diese seien übrigens nicht ausschließlich weiblichen Geschlechts; auch männliche Kiltträger oder Männer, die zum Beispiel aus Anlass einer Fastnachtsveranstaltung einen Rock oder ein Kleid trügen, sowie Personen des dritten Geschlechts könnten genauso Opfer eines Upskirting werden.

Die Landesregierung habe daher am 3. September 2019 beschlossen, beim Bundesrat einen Entschließungsantrag einzubringen. Mit diesem solle die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, wie gesetzlich sichergestellt werden könne, dass das unbefugte Anfertigen von Bildaufnahmen der üblicherweise von Kleidung bedeckten Intim- und Sexualbereiche einer Person in der Öffentlichkeit vollumfänglich strafbar sei. Insbesondere solle geprüft werden, ob angesichts des verletzten Rechtsgutes des Intim- und Sexualbereichs und unter Wahrung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes eine Änderung des Straftatbestandes der sexuellen Belästigung gemäß § 184 i Strafbgesetzbuch in Betracht zu ziehen sein könnte.

Zwischenzeitlich habe sich Bremen diesem Entschließungsantrag angeschlossen. Er werde am kommenden Freitag, am 20. September, im Bundesratsplenum vorgestellt werden.

Am 12. September habe die Bundesjustizministerin angekündigt, zügig einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Strafbarkeitslücke geschlossen werden solle. Einzelheiten seien dazu aber noch nicht bekannt. Auch der bereits Anfang Juni am Rande der Justizministerkonferenz in Aussicht gestellte Gesetzentwurf der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sei am 12. September, also am selben Tag, angekündigt worden. Nach der Pressemitteilung sehe er vor, zur strafrechtlichen Erfassung des Upskirting eine eigene Norm in das Strafgesetzbuch im Abschnitt der Sexualstrafsachen einzuführen.

Wer absichtlich eine Bildaufnahme des Intimbereichs einer anderen Person unbefugt herstellt, indem er unter deren Kleidung fotografiert oder filmt, soll künftig mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden können. Gleiches solle in Fällen gelten, in denen anderen Personen etwa in Internetforen oder mittels Messenger-Diensten, die Daten zugänglich gemacht würden. Der Gesetzentwurf sei dem Bundesrat nach derzeitigem Stand noch nicht zugeleitet worden. Daher bleibe abzuwarten, wie die Umsetzung konkret aussehen werde. Sobald die beiden Gesetzentwürfe vorlägen, werde sie ihr Haus natürlich prüfen und auch konstruktiv begleiten.

Fest stehe aber bereits jetzt, dass das Anliegen von Rheinland-Pfalz, dass beim Thema Upskirting schnell etwas getan werden müsse, angekommen sei. Ohne den Entschließungsantrag aus Rheinland-Pfalz stünde das Thema am 20. September nicht auf der Tagesordnung des Bundesrates.

Staatsministerin Anne Spiegel ruft in Erinnerung, in Großbritannien sei über den Voyeurism (Offences) Act 2019 das Upskirting für strafbar erklärt worden. Dem sei eine öffentlichkeitswirksame Petition einer selbst betroffenen Frau, Gina Martin, vorausgegangen.

In Deutschland laufe ebenfalls eine Online-Petition zum Verbot des Upskirting, die eine große Resonanz entfaltet habe. Als eindrückliches und prominentes Beispiel, weshalb ein rechtlicher Handlungsbedarf bestehe, nenne sie den Fall des ehemaligen Bürgermeisters der bayerischen Gemeinde Scheyern im Landkreis Pfaffenhofen, der wegen hundertfachen Upskirtings vom Münchener Amtsgericht zunächst wegen Beleidigung verurteilt worden sei.

Das Urteil sei 2014 vom Landgericht München aufgehoben worden mit dem Hinweis, dass die Taten nicht als öffentliche Bloßstellung und damit eben nicht als Beleidigung aufzufassen seien. Die damalige Richterin des Landgerichts, Elisabeth Erl, habe schon damals argumentiert, dass man für eine Verurteilung entweder einen neuen Paragraphen schaffen müsste oder den Beleidigungsparagraphen anders fassen müsste. Insofern unterstütze das Land Rheinland-Pfalz und auch sie persönlich ausdrücklich sehr, dass diese gesetzliche Lücke nun geschlossen werden solle. Es sei der richtige Schritt, dass die Landesregierung einen entsprechenden Antrag zum Upskirting in den Bundesrat eingebracht habe.

Abg. Ellen Demuth unterstützt alle Ausführungen zu diesem Thema. Jedoch gebe es bereits eine Bundesratsinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern, die ihres Wissens am 12. Juni in den Bundesrat eingebracht worden sei und alle erforderlichen Änderungen im Strafrecht beinhalte. Sie möchte wissen, weshalb das Land Rheinland-Pfalz noch zusätzlich eine eigene Initiative auf den Weg bringe und sich nicht der Initiative der drei anderen Bundesländer anschließe.

Dr. Elisabeth Volk entgegnet, die Drei-Länder-Initiative von Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sei am 12. September in einer Pressemitteilung angekündigt worden. Den Inhalt, wie er in der Presseerklärung dargelegt worden sei, habe sie soeben vorgetragen. Die Initiative müsse aber jetzt förmlich in den Bundesrat eingebracht werden, und erst dann werde man sehen, wie die Regelungen ausformuliert seien.

Ganz allgemein müssten sich ein Gesetzentwurf und ein Entschließungsantrag auch nicht gänzlich ausschließen, auch wenn sie zu ein und demselben Thema im Bundesrat eingebracht würden. Es seien zwei unterschiedliche Instrumente, die die Länder anwenden könnten, um im Bundesrat ihre politischen Ziele anzubringen, politische Positionen zur Diskussion zu stellen und ihr Anliegen an den Bundesrat weiterzureichen. Die beiden Instrumente stünden nicht in einem Rangverhältnis. Das bedeute, Rhein-

27. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 17.09.2019
– Öffentliche Sitzung –

land-Pfalz müsse also den Entschließungsantrag nicht zurückziehen, sobald ein Gesetzentwurf zu diesem Thema vorliege. Im Gegenteil, es könne sogar durchaus sinnvoll sein, beides parallel laufen zu lassen.

Ein Gesetzentwurf brauche, um vom Bundesrat in den Deutschen Bundestag eingebracht zu werden, eine Mehrheit, und zwar zum Gesetzentwurf insgesamt und zu jeder einzelnen Regelung. Gerade beim Upskirting könne man sicherlich sehr viel über die Ausgestaltung der konkreten Regelungen diskutieren, im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz oder auch im Hinblick auf die Höhe des Strafrahmens.

Sollte dieser Gesetzentwurf – von wem auch immer – keine Mehrheit finden, dann wäre damit das gesamte Anliegen weg von der Tagesordnung. Sei aber der Entschließungsantrag noch da, bestehe die Chance, dass das Anliegen, über das eigentlich kein Dissens bestehe, über diesen Entschließungsantrag gleichwohl noch weiter transportiert werden könne.

Abg. Markus Stein stellt die Frage, wenn die Initiative im Bundesrat eine Mehrheit finden würde und man sich darauf einigen könne, das Strafgesetzbuch zu ändern und die Regelungen anzupassen, ob es dann eine Art Rückwirkung gebe für Fälle, in denen bereits ermittelt worden sei.

Dr. Elisabeth Volk entgegnet, die Regelung gelte erst ab dem Zeitpunkt, an dem sie beschlossen worden sei. Eine Rückwirkung sei insoweit nicht gegeben.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Hilfe für wohnungslose Frauen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/5301](#) –

Olaf Noll (Stellv. Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) trägt vor, grundsätzlich werde bei Wohnungslosen zwischen zwei Personengruppen unterschieden: Es gebe zum einen die Personengruppe der Wohnungslosen, die polizei- und ordnungsrechtlich erfasst würden und die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit durch die Kommunen in Ersatzwohnraum untergebracht würden. Zuständig seien die Ordnungsämter. Bei dieser Personengruppe stehe zumeist das Wohnraumproblem im Vordergrund.

Zum anderen gebe es die sozialhilferechtlich erfasste Gruppe der Wohnungslosen, dies seien Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII. Diese Personengruppe werde besonders stark wahrgenommen, da diese Menschen zumeist sehr komplexe Problemlagen hätten wie zum Beispiel Persönlichkeitsstörungen, Sucht, Gewalterfahrung, Langzeitarbeitslosigkeit, Überschuldung etc. Bei dieser Personengruppe sei das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig und teilweise auch die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe. Diese Menschen würden unterstützt durch Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege wie die Arbeiterwohlfahrt, Caritas und Diakonie.

Zu der Situation in Rheinland-Pfalz, die im Antrag angesprochen worden sei, sei festzuhalten, generell sei die Datenlage bei wohnungslosen Menschen schwierig. Rheinland-Pfalz habe als eines von wenigen Ländern seit 2017 mit der Einführung einer Wohnungsnotfallstatistik begonnen. Diese Wohnungsnotfallstatistik sei stichtagsbasiert und freiwillig. Die bisher erhobenen Daten seien zwar statistisch gesehen noch nicht hinreichend valide, aber sie gäben zumindest eine Orientierung.

Zum Stichtag 28. September 2018 seien in Rheinland-Pfalz insgesamt rund 7.900 wohnungslose Menschen erfasst worden, etwa neun von zehn, also rund 7.000 Menschen, seien dabei von den Kommunen ordnungsrechtlich zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in Ersatzwohnraum untergebracht worden. Jeder Zehnte der erfassten wohnungslosen Menschen, also rund 930 Personen, seien als Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten von den freien Trägern versorgt worden, also entweder von caritativen Diensten betreut oder in Einrichtungen untergebracht worden.

Zur Geschlechterverteilung: Etwa ein Drittel der Wohnungslosen seien wohnungslose Frauen. Bei der Personengruppe der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten liege die statistische Zahl mit 19 % etwas niedriger; allerdings könne man davon ausgehen, dass die Dunkelziffer sehr viel höher sei.

Auch bei den Angeboten für wohnungslose Menschen müsse man wiederum zwischen diesen beiden Personengruppen unterscheiden. Wie sich aus der Wohnungsnotfallstatistik ergebe, lebten 12 % der Menschen, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit von den Ordnungsbehörden in Ersatzwohnraum untergebracht würden, in einer normalen Wohnung, und 88 % seien in obdachlosen- oder sonstigen Unterkünften untergebracht, also beispielsweise Wohnheimen, Übergangswohnungen oder auch in Hotels oder Pensionen, wo Zimmer angemietet würden, um die Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Für die Personengruppe der sozialhilferechtlich erfassten Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gebe es 19 stationäre Einrichtungen in der Zuständigkeit des Landes mit rund 430 Plätzen und zusätzlich 98 Wohngemeinschaftsplätze für haftentlassene und umherziehende Wohnungslose. Hinzu kämen die Angebote der Kommunen als örtliche Sozialhilfeträger in Form von Tagesaufenthalten, Streetwork, reinen Übernachtungseinrichtungen, ambulant betreutes Wohnen und auch Nachsorge im Anschluss an eine Unterbringung in einer Einrichtung.

Zu den Angeboten für Frauen: Gerade mit Blick auf die Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sei davon auszugehen, dass wohnungslose Frauen grundsätzlich eine spezifische Betreuung benötigten. So seien sie beispielsweise stärker als Männer unterschiedlichen Formen von Gewalt ausgesetzt. Obdachlose Frauen versuchten auch häufig, möglichst lange ihre Situation zu verbergen. Verbunden sei dies oft mit Ängsten vor Ausgrenzung und vor Übergriffen.

**27. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 17.09.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Das Unterstützungsangebot des Landes richte sich grundsätzlich an beide Geschlechter, berücksichtige aber die speziellen Belange von Frauen. Teilweise hätten die Einrichtungen eigene ausgelagerte Wohngruppen nur für Frauen eingerichtet, so beispielsweise das St. Christophorus-Haus in Kaiserslautern. Grundsätzlich erfolge auch immer eine getrennte Unterbringung von Frauen und Männern in den Einrichtungen, zum Beispiel auf unterschiedlichen Etagen oder mit separaten Eingängen.

Zudem gebe es spezialisierte Angebote nur für Frauen. So unterhalte der Sozialdienst katholischer Frauen in Trier das Angebot des sogenannten Haltepunkts. Der Haltepunkt biete einen Tagestreff mit Übernachtungsmöglichkeit an, vermittele hilfeschuchende Frauen an andere Einrichtungen und Beratungsstellen.

Auch der Wendepunkt des Trägers Mission Leben in Mainz biete einen Tagesaufenthalt, die Möglichkeit der Notübernachtung, eine Beratungsstelle und eine ambulante Betreuung. Zudem gebe es bei dem Wendepunkt 15 Plätze in Wohnungen mit Wohngruppencharakter, und im Einrichtungsbereich bestehe seit 2008 auch eine Mutter-Kind-Wohnung, in der zwei Mütter mit ihren Kindern kurzfristig aufgenommen werden könnten.

Darüber hinaus gebe es das Café Bunt in Bad Kreuznach, ein ambulantes Angebot für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen. Angeboten würden hier ein Tagesaufenthalt und die Möglichkeit der Notübernachtung.

Darüber hinaus seien mit Blick auf die speziellen Bedarfe von wohnungslosen Frauen gemeinsam mit verschiedenen Trägern Modellprojekte zum dezentralen stationären Wohnen in der Wohnungslosenhilfe eingerichtet worden. Übergreifendes Ziel dieser Modellprojekte sei eine Vermeidung der Verstetigung von stationärer Hilfe. Insbesondere solle also die selbstständige Lebensführung und die Wiederaufnahme in eigene Wohnungen erreicht werden. Im Rahmen dieses Modells seien in Ludwigshafen fünf Plätze eingerichtet worden und im Ort Kottenheim im Kreis Mayen-Koblenz drei Plätze. Die Förderung des Modellprojektes, das zum 30. April beendet worden sei, werde fortgeführt. Beide Modellprojekte seien also verstetigt worden.

Insgesamt sei das System für wohnungslose Menschen in Rheinland-Pfalz gut ausgebaut; allerdings werde auch immer versucht, das System weiterzuentwickeln. Dazu gebe es beispielsweise Rahmenempfehlungen, die zusammen mit Einrichtungsträgern und Kommunen entwickelt würden. Auch das Modell zum dezentralen Wohnen für wohnungslose Frauen sei eingeführt worden, um das System insgesamt weiterzuentwickeln.

Olaf Noll sagt auf Bitte der **Abg. Jutta Blatzheim-Roegler** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

1. Deutscher Frauenkongress kommunal

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/5318](#) –

Abg. Jutta Blatzheim-Roegler stellt fest, auch Kolleginnen aus den anderen Fraktionen seien bei dem 1. Deutschen Frauenkongress anwesend gewesen. Allerdings sei sie irritiert darüber gewesen, dass es keine Einladung zu der Veranstaltung gegeben habe; dennoch hätten viele daran teilgenommen.

Sie begrüßt einen Frauenkongress insbesondere im Hinblick auf kommunale Themen. Auch Ministerin Spiegel sei dazu eingeladen worden. Sie erbittet eine Einschätzung der Landesregierung zu der dort verabschiedeten Mainzer Resolution.

Staatsministerin Anne Spiegel schickt voraus, auf dem Frauenkongress seien zahlreiche Abgeordnete vertreten gewesen. Das Ministerium habe nicht selbst eingeladen, sondern habe die Einladung direkt weitergegeben. Es gebe hauptamtlich tätige Frauen, die kommunale Spitzenämter in Rheinland-Pfalz ausübten und übernahmen und die ebenfalls zu dem Kongress hätten eingeladen werden können.

Der 1. Deutsche Frauenkongress kommunal habe am 3. September in Mainz stattgefunden. Sie selbst habe unter anderem neben Frau Bundesfamilienministerin Dr. Giffey als Rednerin daran teilnehmen dürfen. Es seien mehr als 120 engagierte Frauen aus der Politik anwesend gewesen, als Bürgermeisterinnen, Beigeordnete, aber auch als Führungsfrauen in kommunalen Gremien. Die Frauen seien zusammengekommen aufgrund der Tatsache, dass derzeit leider nach wie vor nur in jedem zehnten Rathaus eine Frau die Leitung innehatte und dass in den kommunalen Vertretungen nur rund 27 % aller Mandate mit Frauen besetzt seien und dass auch im Bundestag und im Landtag der Frauenanteil letztlich sogar rückläufig sei. Dies sei besonders betrüblich und betreffe im Übrigen auch den rheinland-pfälzischen Landtag.

Leider lägen ihr die aktuellen Zahlen aus der Kommunalwahl 2019 noch nicht vor, aber sie sei sich sehr sicher, dass es im Vergleich zur Kommunalwahl 2014 leider keine gravierenden Veränderungen nach oben gegeben habe und sich der prozentuale Frauenanteil in kommunalen Gremien nicht signifikant erhöht habe. Aber wenn die Statistik vorliege, werde man sich sicherlich in diesem Ausschuss damit beschäftigen. Sie befürchte – ohne zu viel vorwegnehmen zu wollen –, dass man von einer Parität noch weit entfernt sein werde.

Bei dem Kongress sei sehr deutlich geworden, dass es nicht an den Frauen liege, dass sie in den kommunalen Parlamenten nicht ausreichend vertreten seien. Noch immer gebe es vielfältige andere Gründe und Rahmenbedingungen, beispielsweise das noch immer männlich geprägte Bild des Politikers, das Verhalten der Wählerinnen und Wähler, aber sicherlich auch eine eher männlich orientierte Sitzungskultur und eine Präsenzkultur, die nach wie vor sehr stark in der Politik etabliert sei. Eine Bürgermeisterin aus Rheinland-Pfalz habe in einer Talkrunde sinngemäß gesagt, dass ihre Partei auf die ersten fünf Listenplätze nur Frauen gesetzt habe und dass keine dieser Frauen gewählt worden sei. Dies sei Demokratie, und es solle auch keine Gegenrede gegen die Demokratie sein; aber es stimme schon nachdenklich, wie sich die Entscheidungen der Wählerinnen und Wähler bisweilen zusammensetzten. Andere hätten sich dahin gehend geäußert, wenn schon Frauen keine Frauen wählten, dann laufe etwas schief, oder auch: „Als Frauen werden wir schon argwöhnisch betrachtet, aber als Frauen mit Kindern müssen wir uns immer rechtfertigen.“

Dies seien nur einige Beispiele, die zeigten, dass es, ähnlich wie in den Führungsfunktionen in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst, noch immer die strukturelle Diskriminierung gebe. Die Rednerinnen und Redner, die Diskutanten und die Teilnehmenden seien der Auffassung gewesen – der sie sich nur anschließen könne –, dass dieser Zustand beendet werden müsse. Alle müssten gemeinsam dafür sorgen, dass die Funktionen in den kommunalen Parlamenten noch stärker von Frauen und am besten paritätisch besetzt würden, gern auch eine Zeit lang einmal mehrheitlich von Frauen. Es sei an der Zeit, dass die Perspektive von Frauen noch stärker in der Politik Einfluss nehmen könne.

Auch die am Ende der Veranstaltung vorgestellte Mainzer Resolution könne sie nur vollumfänglich unterstützen. In dieser Resolution gehe es inhaltlich zum einen um das Leitbild der Frauenförderung in der Kommunalpolitik, aber zum anderen auch darum, erfolgreiche Kommunalpolitikerinnen als Vorbilder für andere zu haben. Es sei um die Vereinbarkeit von Amt, Familie und Beruf gegangen, die sichergestellt werden müsse, es sei um das Thema der Nachwuchsgewinnung gegangen, die Bildung und Förderung von Netzwerken und andere Themen. Anstatt nach dem Motto zu handeln: „Männer nominieren Männer“, solle es zukünftig auch heißen: „Frauen nominieren Frauen“.

Auch sollten Mentoring-Programme weiterhin unterstützt werden. Sie selbst sei eine Verfechterin von Netzwerken und Mentoring-Programmen. Diese Programme seien nicht das Allheilmittel, aber sie stellten einen Baustein dar, der dazu beitragen könne, Frauen gezielt zu ermutigen, ihren Weg zu gehen. In Rheinland-Pfalz existiere das Mentoring-Programm vor Ort „Mehr Frauen in die Kommunalpolitik“, mit dem es gelungen sei, das Selbstbewusstsein im Kontext politischen Agierens zu stärken.

In der Resolution sei es auch um verbindliche Quoten als letztes Mittel gegangen. Sie vertrete die Auffassung, dass zunächst die verfassungsrechtliche Überprüfung in Brandenburg abgewartet werden müsse, aber dass dies durchaus als probates Mittel erscheinen könne, um substanziell zu einer Erhöhung des Frauenanteils zu kommen.

Als Fazit könne sie nur feststellen, es sei eine sehr gute, interessante und hochkarätig besetzte Veranstaltung gewesen. Bei der Diskussion um die Besetzung der Parlamente habe sich gezeigt, dass es nicht nur um demokratische Gesichtspunkte gehe, die einen höheren Frauenanteil unabdingbar machten, und dass man nicht die Hände in den Schoß legen solle, sondern dass alle dafür Sorge tragen müssten, dass endlich mehr Frauen in die Parlamente einziehen könnten. Dafür seien die unterschiedlichen Bausteine nötig. Sie sei persönlich der Auffassung, dass die Zeit reif sei für ein Paritätsgesetz. Es bleibe mit Spannung abzuwarten, wie in Brandenburg die verfassungsrechtliche Beurteilung aussehen werde.

Abg. Jutta Blatzheim-Roegler bedankt sich für den Bericht und verweist als eine gute Ausnahme auf den siebenköpfigen Ortsbeirat von Andel, der sich aus fünf Frauen und zwei Männern zusammensetze, wobei drei Frauen der Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angehörten und jeweils eine der FDP und der CDU.

Die männlich orientierte Sitzungskultur sei noch immer ein Hindernis. Sie frage, inwieweit das Ministerium in Gesprächen dafür werben und es befördern könne, dass Menschen, denen durch die Teilnahme an Sitzungen ein Verdienstausschlag entstehe, dieser erstattet werde oder dass Menschen, die Kinder betreuten, die Kosten für die Kinderbetreuung erstattet bekämen und dies auch in die Satzungen aufgenommen werde.

Bisher müsse man in jedem Gremium erneut dafür kämpfen. Es werde nicht generell abgelehnt, aber man müsse es immer wieder neu einfordern und beantragen.

Staatsministerin Anne Spiegel entgegnet, das Ministerium befinde sich beständig in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden, nicht nur über das Thema Frauen und Gleichstellung. Aber gerade dieses Thema werde durch das Ministerium immer wieder gern platziert.

Gerade wenn es um die Arbeit vor Ort in der Kommune gehe, seien alle Parteien gefragt, solche Dinge so zu verankern, dass sie nicht in jeder Legislaturperiode erneut infrage gestellt würden. Sie würde es sehr begrüßen, wenn die Frauen aller demokratischen Parteien parteiübergreifend bei Vereinbarkeitsfragen gemeinsam mit den Männern für die Vereinbarkeit kämpfen würden. Parteiübergreifende Netzwerke seien sehr viel sinnvoller, da sie sich vor Ort entspinnen könnten, als wenn das Ministerium dieses Thema immer wieder forcieren. Natürlich stehe ihr Haus für Rückfragen zur Verfügung und stehe auch in sehr engem Kontakt mit den Gleichstellungsbeauftragten, mit denen auch solche Themen besprochen würden. Aber wenn es um Fragen der Sitzungskultur gehe, müssten die Regeln durch die Menschen vor Ort selbst beschlossen werden.

Bestimmte Dinge ließen sich nicht in Verordnungen gießen, sondern müssten sich vor allen Dingen in den Köpfen ändern. Dies betrachte sie als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Ministerium und

27. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 17.09.2019
– Öffentliche Sitzung –

die Abgeordneten könnten lediglich Akzente setzen, um zu einer anderen Kultur des Miteinanders und des gegenseitigen Verständnisses zu kommen.

Der Antrag ist erledigt.

**27. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 17.09.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss beschließt, die im Terminplan für Mittwoch, den 16. Oktober 2019, 14:30 Uhr, vorgesehene Sitzung anlässlich der Informationsfahrt vom 15. bis 18. Oktober 2019 nach Griechenland entfallen zu lassen.

Vors. Abg. Ingeborg Sahler-Fesel bedankt sich bei allen Anwesenden für ihre Mitarbeit, weist auf den nächsten Sitzungstermin am Mittwoch, dem 6. November 2019, um 14:30 Uhr, hin und schließt die Sitzung.

gez. Dr. Rack
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Rahm, Andreas	SPD
Rauschkolb, Jaqueline	SPD
Sahler-Fesel, Ingeborg	SPD
Stein, Markus	SPD
Demuth, Ellen	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Weller, Jessica	CDU
Wieland, Gabriele	CDU
Groß, Dr. Sylvia	AfD
Lerch, Helga	FDP
Blatzheim-Roegler, Jutta	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Spiegel, Anne	Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Rohleder, Dr. Christiane	Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Noll, Olaf	Stellv. Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Volk, Dr. Elisabeth	Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz

Landtagsverwaltung:

Cramer, Thorsten	Amtsrat
Geißler, Anja	Regierungsrätin im Stenografischen Dienst des Landtags (Protokollführerin)
Rack, Dr. Katrin	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)